

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	86 (1994)
Heft:	2
Artikel:	Referendum Zwangsmassnahmen. Teil I, Keine Demontage der Rechtsstaatlichkeit
Autor:	Schwarz, Ueli
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-355467

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

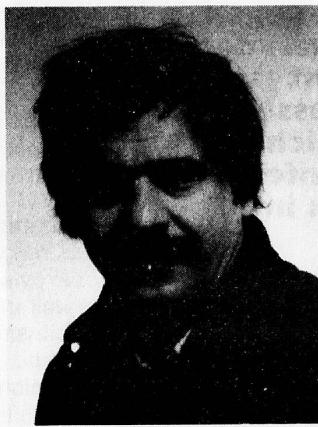


Referendum Zwangsmassnahmen (I)

Keine Demontage der Rechtsstaatlichkeit

Wer für Rechtstaatlichkeit eintritt, kommt nicht darum herum, das Referendum gegen die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht zu unterstützen. Seit dem 5. April werden Unterschriften gesammelt. Bis Ende Juni müssen 50 000 Unterschriften zusammenkommen.

Straftat. Die Unschuldsvermutung bis zum richterlichen Urteil ist aufgehoben. Die Inhaftierung kann zeitgleich mit dem negativen erinstanzlichen Asylentscheid angeordnet werden. Damit wird den Betroffenen die Möglichkeit genommen, freiwillig in ein Drittland ihrer Wahl weiterzureisen.



Von Ueli Schwarz,
Sekretär BODS

sen Entscheid vor allem mit taktischen Überlegungen. Ein Referendum sei kontraproduktiv und gebe den rechten Populisten wie Blocher und Konsorten ein willkommenes Podium, um ihre schmutzige Politik auszubreiten. Eine Schlammschlacht übelster Sorte wäre für das Wahljahr 1995 ange sagt.

Der SGB argumentierte halbherzig für das Referendum und hat seinen Verbänden empfohlen, es zu unterzeichnen.

Die Lancierung war unter diesen Umständen zugegeben ein gewagtes Unternehmen. Doch die Asylbewegung ist konsequent: man kann nicht ein Gesetz ablehnen und im selben Atemzug gegen das Referendum argumentieren und schweigen. Was die befürchtete Plattform für die Rechten angeht, so stelle ich fest, dass die ganze Schweiz seit einem Jahr eine einzige Plattform dieser Kreise um Blocher und BLICK geworden ist. Da es der SPS in den parlamentarischen Verhandlungen nicht gelungen ist, Gegenargumente und Korrekturen wirkungsvoll einzubringen, muss sie das Referendum unterstützen.

Ein Referendum eröffnet unserer Demokratie Zeit und Raum, diesebrisanten Fragen offen und öffentlich zu klären. Denn...heute trifft es die Ausländer, morgen die Langzeitarbeitslosen und wann trifft es Dich, Genossin, Genosse?

Nach langem Zögern haben schliesslich auch die SPS, die Grüne Partei und das Schweizerische Arbeiterhilfswerk Unterstützung des Referendums beschlossen.

Die Zeit arbeitet für uns. Doch wir haben nur noch 20 Tage Zeit!

Von den Zwangsmassnahmen betroffen sind AusländerInnen ohne B- oder C-Ausweis: Saisoniers, Kurzeitaufenthalter, Asylbewerber, TouristInnen, Kriegsflüchtlinge und vorläufig Aufgenommene (Ausweis F).

Die Zwangsmassnahmen:

1. Eine dreimonatige Vorbereitungszeit kann von den kantonalen Behörden angeordnet werden, wenn sich ein Ausländer nicht genügend ausweisen kann. (ANAG Art. 13a). Oft fehlen ihm Möglichkeiten, seine Identität offenzulegen, weil er auf der Flucht vor Verfolgung nicht in der Lage gewesen ist, im Verfolgerstaat die nötigen Reisepapiere zu beschaffen.

2. Nahtlos anschliessen kann eine neunmonatige Ausschaffungshaft. (ANAG Art. 13b). Bisher 30 Tage. Es genügt der Verdacht auf eine

3. Die Rayonaflage mit Aus- und Eingrenzung (ANAG Art. 13 d) beinhaltet, dass die kantonalen Behörden auf Verdacht hin verbieten dürfen, ein bestimmtes Gebiet zu verlassen oder zu betreten. Eine Nichtbefolgung kann mit Haftstrafe bis zu einem Jahr gehandelt werden.

Kommentar: ein Sonderstrafrecht für AusländerInnen bedeutet die Einführung von Apartheidsgesetzen. In Südafrika ist die Apartheid gefallen, in der Schweiz wird sie aufgebaut.

4. Wohnungen und andere Räume von SchweizerInnen können durchsucht werden, wenn der Verdacht besteht, dass die wegzuweisende Person sich bei ihrem schweizerischen Gastgeber versteckt.

Kommentar: Nicht Du, Genossin und Genosse sollst entscheiden dürfen, wen Du bei Dir zu Hause aufnehmen darfst. Das bestimmt zukünftig die Polizei.

Das Referendum

Am 19. März haben die Asylkoordination Schweiz, die demokratischen JuristInnen der Schweiz zusammen mit etwa 20 Menschenrechts- und asylpolitischen Gruppierungen das Referendum ergriffen.

Gleichentags hat der Vorstand der SPS mit 27:9 Stimmen der Lancierung eine Abfuhr erteilt. Die SPS begründete die-

Referendumsbogen und weitere Informationen können bezogen werden bei «Referendum gegen Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht», Postfach 5215, 3001 Bern. Tel: 031/371 39 81; Fax: 031/371 22 58